jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/5/14 10Os32/85, 13Os88/88, 16Os7/90, 15Os51/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1985

Norm

StGB §32

Rechtssatz

Namentlich im gleichzeitig abgeführten Verfahren gegen mehrere Angeklagte ist die Abwägung der Relation der verhängten Strafen nicht außer Augen zu lassen (EvBl 1968/430).

Entscheidungstexte

- 10 Os 32/85
  Entscheidungstext OGH 14.05.1985 10 Os 32/85
- 13 Os 88/88
  Entscheidungstext OGH 04.08.1988 13 Os 88/88
  Vgl; Beisatz: Ein Vergleich mit nach islamischem Recht über Mittäter im Iran verhängten Strafen (vierundsiebzig Peitschenhiebe) ist nach inländischem Strafrecht nicht möglich. (T1)
- 16 Os 7/90
  Entscheidungstext OGH 08.06.1990 16 Os 7/90
  Vgl aber; Beisatz: Da es auf die personale Tatschuld des jeweiligen Straftäters ankommt, haben Überlegungen in bezug auf die über einen anderen Angeklagten in einem Parallelverfahren verhängte Strafe außer Betracht zu bleiben. (T2)
- 15 Os 51/94
  Entscheidungstext OGH 26.05.1994 15 Os 51/94
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0090631

Dokumentnummer

JJR_19850514_OGH0002_0100OS00032_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at